

Pferdekauf und neues Kaufrecht

I. Einleitung

- a) Ziel des Workshops
 - Darstellung der Grundlagen des neuen Kaufrechts (v.a. Gewährleistung)
 - Darstellung der wesentlichen Gesetzesänderungen
 - Entwicklung der Rechtsprechung (Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe)
 - Aufzeigen der Risiken
 - Lösungsmöglichkeiten: Praxistips und Hinweise zur Vertragsgestaltung

- b) Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Wirkung zum 01.01.2002)
 - Viehkauf-Sondernormen (§§ 481–492 BGB aF; Kaiserl. Viehmängel-VO) entfallen
 - auch für den Viehkauf gilt nun das allgemeine und besondere Schuldrecht
 - weitreichende Auswirkungen für Sachmängelhaftung des Verkäufers und die Gestaltung von Kaufverträgen
 - Gründe & Zielsetzung der Schuldrechtsreform
 - Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/44/EG vom 25.05.1999
 - Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gewährleistungsregeln
 - Angleichung an das UN-Kaufrecht
 - Aufnahme von Richterrecht ins Gesetz (cic, pVV)
 - Integration von Nebengesetzen (AGB-Gesetz, VerbrKrG u.a.) in das BGB
 - Änderung der Verjährungsvorschriften

II. Kurze Historie: bisheriges Viehkaufrecht

- a) Sondernormen §§ 481 bis 492 BGB aF für Gewährleistungsrechte beim Viehkauf
 - Anwendungsbereich: nur bestimmte Tierarten gem. Auflistung in § 481 BGB aF
 - Gewährleistung nur für sog. Hauptmängel (nicht z.B. typische Erkrankungen des Bewegungsapparates: geschädigte Sehnen, Arthrose usw.)
 - weitergehende Haftung des Verkäufers nur bei Zusicherung (Beweisproblem)
 - Konsequenz: ohne Zusicherung nur sehr schwache Stellung des Käufers
 - Haftung auch für Hauptmängel nur innerhalb kurzer Gewährfristen

b) Bisherige Regeln nicht mehr zeitgemäß:

- Fortschritt Tiermedizin (Krankheitsbeginn zeitlich besser eingrenzbar; vor allem die Frage, ob Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag)
- extrem kurze Verjährungsfristen nicht mehr erforderlich
- generelle Tendenz zu stärkerem Käuferschutz
- Entwicklung des Pferdes vom Nutztier zum Freizeitpartner
- viele Hauptmängel der Kaiserlichen VO heute nicht mehr wirtschaftlich relevant

c) Ergebnis: Gesetzgeber wendet allgemeines Kaufrecht auch auf Tierkauf an

III. Kaufvertrag & Gewährleistungsrecht

a) Allgemeines

- § 90a BGB: Sachkaufnormen auf Tiere entsprechend anwendbar (§§ 433 ff BGB)
- Verkäufer muss dem Käufer das Pferd frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen
- Mangelfreiheit ist vertragliche Hauptleistungspflicht
- Keine Unterscheidung zwischen Gattungs- und Stückkauf
- Vertragsgemäßheit der Leistung bestimmt sich nach Inhalt der Vertragsvereinbarung

b) Sachmangel als Pflichtverletzung:

- Pflichtverletzung als zentraler Begriff des neuen Gewährleistungsrechts
- dann gegeben, wenn eine der Partei ihre Verpflichtung aus § 433 I S.2 BGB nicht vertragsgemäß erfüllt
- Verzahnung der Kauf-Gewährleistungsansprüche (Nacherfüllung, Minderung oder Rückabwicklung) mit eventuellen zusätzlichen Schadensersatzansprüchen
- Freiheit von Sachmängeln beurteilt sich gem. § 434 BGB :
 - ausdrückliche oder konkludente Beschaffenheitsvereinbarung (keine bloßen „Anpreisungen“) über Zustand und konkrete Eigenschaften der Kaufsache (entspricht dem subjektiven Fehlerbegriff)
 - Eignung zum vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck
 - Eignung für den gewöhnlichen (allgemein üblichen) Verwendungszweck
- Sonderprobleme: Öffentliche Anpreisungen (z.B. Auktionen) oder Werbeaussagen Dritter

- Rechtsmangel ist dem Sachmangel gleichgestellt (§ 435 I S.2 BGB)

c) Maßgeblicher Zeitpunkt:

Mangel muss bei Gefahrübergang gem. §§ 446, 447 BGB vorliegen

d) Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels bei Übergabe:

- Primat der Vertragserfüllung: Durchführung des Vertrags als vorrangiges Ziel
- Geltendmachung der Rechte aus § 437 BGB im Stufenverhältnis
 - Erste Stufe: Nacherfüllung (Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung gem. §§ 437 Nr.1, 439 Abs. 1 BGB)
 - grds. nach Wahl des Käufers
 - Verkäufer kann die Art der Nacherfüllung ablehnen, falls unzumutbar (§ 439 III BGB); z.B. wohl Nachlieferung eines bestimmten Pferdes
 - Verkäufer trägt Kosten der Nacherfüllung (§ 439 II BGB)
 - Bei Nachlieferung: Nutzungsersatz durch Käufer (§ 346 BGB)
 - Zweite Stufe: Rücktritt oder Minderung (§§ 437 Nr.2, 440, 441 BGB)
 - Zusätzlich: Schadensersatz (anstatt oder neben Rücktritt, §§ 437 Nr. 3, 325 BGB); insbesondere Mangelschaden (§ 281 S.1 BGB), z.B. entgang. Gewinn
- Rücktrittsvoraussetzungen:
 - Kein vollkommen unerheblicher Mangel (§ 323 V S.2 BGB)
 - angemessene Frist zur Nacherfüllung (§§ 323, 437 Nr.2 BGB)
 - zwei fehlgeschlagene Nacherfüllungsversuche (§ 440 S.1, 2.Alt, S.2 BGB)
 - Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 326 V BGB)
 - ernsthafte, endgültig Verweigerung des Verkäufers, § 323 II Nr.1 BGB oder
 - besondere Umstände, insb. Unzumutbarkeit oder Interessenwegfall auf Grund Verzugs
- Minderung:
 - Voraussetzungen wie Rücktritt
 - Rückzahlungsanspruch des bereits gezahlten Kaufpreises (§ 441 IV S.1 BGB)
 - Bei Minderung auf Null muss Käufer Kaufsache zurückgeben
- Schadensersatzvoraussetzungen:
 - angemessene Frist zur Nacherfüllung (§ 280 III i.V.m. § 281 BGB)
 - Entbehrlichkeit wie oben (§§ 281 II, 444 BGB)
 - Verschulden des Verkäufers (Vorsatz, Fahrlässigkeit)
 - Verkäufer beweibelastet dafür, dass Pflichtverletzung nicht zu vertreten

- Bei Unmöglichkeit der Leistung und der Nacherfüllung: Schadensersatz aus §§ 283, 311 a BGB ohne Fristsetzung
 - Garantiehaftung
 - ähnlich der früheren Zusicherung von Eigenschaften
 - Verkäufer haftet (verschuldensunabhängig) für alle Folgen fehlender Eigenschaften
 - Rechtsfolgen bei Schadensersatz:
 - sog. „kleiner Schadensersatz“ (Pferd plus Schadensersatz)
 - sog. „großer Schadensersatz“ (statt der Leistung; also Rücktritt plus Schadensersatz), jedoch nur bei erheblichem Mangel
 - Wahlweise Ersatz der vergeblichen Aufwendungen, §§ 437 Nr.3, 2.Alt., 284 BGB
 - Ersatz des Mangelfolgeschadens, §§ 437 Nr.3, 280 I BGB, eigentlich kein Gewährleistungsrecht und unabhängig von eventuellem Gelingen der Nacherfüllung (z.B. Verletzung durch steigendes Pferd)
 - Verzugsschaden:
 - Bei Verzug mit Nacherfüllung: Schadensersatzanspruch nach §§ 437 Nr.3, 280 II, 286 BGB
 - Bei Verzugsschaden, der auch ohne Mangel eingetreten wäre: nach §§ 280 I, II, 286 BGB
- e) Verjährung von Gewährleistungsansprüchen:
- Verkäufer haftet 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes
 - bei arglistigem Verschweigen 3 Jahre ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel (spätestens aber 10 Jahre ab Entstehung des Anspruchs)
 - abweichende Vereinbarung möglich (außer für Vorsatz; eingeschränkt bei Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff BGB))
- f) Haftungsausschluss:
- gesetzlicher Ausschlussgrund (§ 442 BGB)
 - Käufer kennt Mangel bei Vertragsschluss (§ 442 Abs. 1 S. 1 BGB)
 - Gleiches gilt bei grob fahrlässiger Unkenntnis, es sei denn, Verkäufer hat Mangel arglistig verschwiegen oder die Garantie für eine Eigenschaft übernommen (§ 442 Abs. 1 S. 2 BGB)

- außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 Abs. 1, 13 BGB): B2B, C2C
 - hier sind die oben genannten Vorschriften weitgehend dispositiv
 - Gewährleistungsausschluss bzw. Modifikation (inkl. Verjährung) durch Vertrag; außer bei AGB (siehe oben: g)
 - Grenzen der Gestaltungsfreiheit: Garantieeinschränkung, Vorsatzfreizeichnung

- Sonderfall Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 BGB): B2C
 - Unternehmer (§ 14 BGB) verkauft (neue) Sache an Verbraucher (§ 13 BGB)
 - eingeschränkte Dispositionsfreiheit der Parteien (Käuferschutz)
 - nachteilige Abweichung / Umgehung der Gewährleistungsregeln grds. unwirksam
 - Ausnahmen: Schadensersatzansprüche (ausschließbar) und Verjährung (reduzierbar auf 1 bzw. 2 Jahre, je nachdem ob Kaufsache „gebraucht“ oder „neu“)
 - Rechtsprechung: „neue“ und „gebrauchte“ Tiere

g) Sondervorschriften zu Beweislast und bei Zahlungsaufschub:

- Bei Verbrauchsgüterkauf: widerlegliche Vermutung, dass Sache bei Übergabe an den Verbraucher mangelhaft war, wenn sich Mangel innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe zeigt (§ 476 BGB)
- Ausnahme: Vermutung gilt nicht, sofern mit der Art der Sache oder der Art des Mangels nicht vereinbar (z.B. Infektionskrankheiten mit kurzer Inkubationszeit)
- Sonderregelung der §§ 499 ff BGB zu beachten, wenn der Unternehmer einen entgeltlichen Zahlungsaufschub von mehr als 3 Monaten gewährt.

h) Besonderheiten bei Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB):

- AGB-Regeln nun ins BGB integriert (§§ 305 ff BGB)
- Definition:
 - für Vielzahl von Geschäften vorformulierte Vertragsbedingungen
 - einseitig gestellt
- ABG können gesetzliche Regeln nur eingeschränkt ändern; bei Verstoß ist gesamter AGB-Komplex unwirksam:

- Gewährleistungsausschluss für neue Sachen unzulässig (§ 309 Ziff. 8 b, aa BGB)
- Verjährung bei neuen Sachen mind. 1 Jahr (bei Verbrauchsgüterkauf ohnehin 2 Jahre; s.o.)
- Schadensersatzausschluss zumindest bei Vorsatz / grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit unzulässig (§ 309 Nr. 7 BGB)

IV. Konsequenzen der Gesetzesänderung / Gestaltung von Verträgen:

- Rechtsunsicherheit durch neue Gesetzeslage
- Unklarheiten durch professionelle Vertragsgestaltung vermeiden
 - alle Absprachen vollständig schriftlich fixieren (keine mündlichen Nebenabreden)
 - Verkäufer:
 - alle Mängel und Eigenarten des Tieres dokumentieren
 - Zurückhaltung bei Beschreibungen und „Werbeaussagen“
 - Erwartungen des Käufers beachten (vertraglich vorausgesetzter Zweck)
- sorgfältige Ankaufs- oder Verkaufsuntersuchung
 - vollständige Dokumentation im Attest
 - Untersuchung als aufschiebende Bedingung vereinbaren
 - Kostentragung der Untersuchung regeln

V. Prozessuale Hinweise:

- Grundsätze der Beweislast
- Bedeutung vertraglicher Regelungen und Dokumentation
- Zeugenbeweis & Sachverständigengutachten

VI. Schlussbemerkungen:

- Neues Schuldrecht bereitet erhebliche Probleme beim Pferdekauf
- Kritik der Bundestierärztekammer und der Reiterlichen Vereinigung
- Abschaffung der veralteten Kaiserlichen Verordnung zwar richtig, aber Sonderregeln auch künftig wohl kaum verzichtbar, da viele Bestimmungen des normalen Sachkaufs auf lebende Tiere nicht passen
- Schwer vorhersehbare Rechtsprechung

Download: www.grafpartner.com
- Leitfaden Pferdekaufrecht
- Checkliste Musterverträge

Skript: „Recht des Pferdekaufs“
EUR 20,- (zzgl. Versand)

Referenten: **Roland Schrodtt**
Staatsanwalt (Amberg)

Bernhard Schmeilzl, LL.M.
Rechtsanwalt (München)